

Rechtsarbeit Asyl & Migration

## «Willkür, Armut und Ausschluss – der Hürdenlauf vom F zum Schweizer Pass»

Kongress der Asyl- und Migrationsbewegung, 29.11.2025

### Niederlassungsbewilligung (C)

#### **Erhalt der Niederlassungsbewilligung**

- Unbefristet und bedingungslos (C-Ausweis muss alle 5 Jahre verlängert werden), verschafft ein gefestigtes Aufenthaltsrecht, welches nur unter qualifizierten Voraussetzungen aufgehoben werden kann
- Keine Anspruchsbewilligung (Gewisse Staatsverträge begründen einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren)
- Voraussetzungen ordentliche Erteilung:
  - Aufenthalt von insgesamt mindestens 10 Jahren (L oder B; nicht N und F), letzte 5 Jahre ununterbrochen
  - Kein Widerrufsgrund (Es ist keine Bewilligung zu erteilen, die sogleich widerufen werden müsste, dennoch ist wie beim Widerruf auch bei der Erteilung eine Verhältnismässigkeitsprüfung erforderlich)
  - Integration als Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Respektierung der Werte der Bundesverfassung; Sprachkompetenzen; Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung)
  - Sprachlich Niveau A1 schriftlich, A2 mündlich
- Voraussetzungen der vorzeitigen Erteilung:
  - Ununterbrochener Aufenthalt von 5 Jahren (B; L nur, wenn Person danach während 2 Jahren ununterbrochen ein B hatte)
  - Kein Widerrufsgrund
  - Integration
  - Sprachliche Niveau A1 schriftlich, B1 mündlich
- Erleichterte Erteilung für Ehegatten/Kinder von Schweizer:innen oder Niedergelassenen; Bei Familiennachzug durch Niederlassungsberechtige:n erhalten Kinder unter 12 Jahren die Niederlassungsbewilligung

#### **Statusrechte**

- Familiennachzug: Anspruchsbewilligung; Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleitungen, Sprachlich A1 nach einem Jahr

- Anspruch auf Kantonswechsel (ausser wenn Voraussetzungen des Widerrufs erfüllt; es besteht bspw. auch ein Anspruch bei Sozialhilfebezug. Dieser kann nur verweigert werden, wenn die Wegweisung aus der Schweiz deswegen möglich und verhältnismässig wäre)
- Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ohne Bewilligungspflicht (Wirtschaftsfreiheit)
- Gleichbehandlung mit Schweizer:innen in Bezug auf Sozialhilfe (Achtung! Rückstufung möglich)

### **Widerruf der Niederlassungsbewilligung**

- Widerrufsgründe gemäss Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG
  - Längerfristige Freiheitsstrafe (über 1 Jahr Freiheitsstrafe gilt als längerfristig; der Widerruf dient nicht der Sanktion, sondern soll eine künftige Gefährdung verhindern)
  - Landesverweis gem. 66a StGB
  - Falsche Angaben im Bewilligungsverfahren (bspw. Erhalt der Bewilligung gestützt auf eine bereits gescheiterte Ehe)
  - Schwerwiegender Verstoss gegen öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit (bei Schulden müssen diese mutwillig erfolgt sein und es ist vorab eine Verwarnung auszusprechen)
  - Dauerhafter und erheblicher Sozialhilfebezug (bereits ab Fr. 80'000.- innert 2 bis 3 Jahren)
  - Rechtsmissbräuchlicher Erhalt des Schweizer Bürgerrechts
- In jedem Fall sind die privaten Interessen der betroffenen Person den öffentlichen Interessen am Widerruf gegenüberzustellen. Nur wenn der Widerruf verhältnismässig ist, darf dieser angeordnet werden

### **Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf Aufenthaltsbewilligung**

- Wenn Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht mehr erfüllt sind
  - Vorwerbarer Bezug von Sozialhilfe
  - Mutwillige Schuldenwirtschaft
  - Fehlende Teilnahme am Wirtschaftsleben/Bildungserwerb
- Bezieht nicht oder mangelhaft integrierte Personen an ihre Integrationsverpflichtung zu erinnern
- Wenn Widerruf und Wegweisung möglich, aber noch nicht verhältnismässig ist
- Vorgängig ist Verwarnung auszusprechen